

BStGer BB.2004.73 vom 10. März 2005

Bundesstrafgericht, 2005-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2004.73

FR: TPF BB.2004.73 du 10 mars 2005

IT: TPF BB.2004.73 del 10 marzo 2005

Regeste

Beschwerde gegen Verweigerung der Zulassung als privater Verteidiger und Verweigerung des Besuchsrechts (Art. 105bis BStP)

Erwägungen

E. 22

November 2004 nicht eintrat (BK act. 1.1);

dass A._____ dagegen mit Eingabe vom 25. November 2004 Beschwerde erhob und darin erneut beantragt, er sei als privater Verteidiger von B._____ und C._____ mit allen daraus ergehenden Rechten, insbesondere dem Besuchsrecht, anzuerkennen (BK act. 1);

dass er die Beschwerde damit begründet, die Akten seien mit Entscheid der Bundesanwaltschaft vom 22. Oktober 2004 parteiöffentlich gemacht worden, weshalb keine Interessenkollision mehr bestehe, und er von B._____ und C._____ aufgrund von ihnen unterzeichneter, aktueller Anwaltsvollmachten als deren Vertreter gewünscht werde;

dass A._____ in der gleichen Eingabe vom 25. November 2004 auch ein Gesuch um Revision des Entscheids der Beschwerdekammer vom 10. No-

- 3 -

vember 2004 stellte und dieses mit denselben Vorbringen wie die Beschwerde begründete;

dass das Revisionsgesuch mit Entscheid vom 6. Dezember 2004 abgewiesen (BK_B 209/04) und darin u.a. erwogen wurde, die Akten seien entgegen den Ausführungen des damaligen Gesuchstellers und jetzigen Beschwerdeführers nur teilweise parteiöffentlich gemacht worden und die Gefahr einer latenten Interessenkollision sei nicht gebannt (vgl. E. 2.1 des Entscheids), woran auch die eingereichten aktuellen Anwaltsvollmachten nichts ändern könnten (E. 2.2 des Entscheids);

dass die vorgenannten Erwägungen, welche zur Abweisung des Revisionsgesuchs führten, auch für die identischen, zur Begründung der Beschwerde vorgebrachten Rügen gelten, weshalb auch diese Beschwerde abzuweisen ist;

dass im genannten Entscheid vom 6. Dezember 2004 in Bezug auf A._____s Ersuchen, der Entscheid habe auf Italienisch zu erfolgen, erwogen wurde, gestützt auf Art. 30 SGG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 OG rechtfertige sich die deutsche Sprache (vgl. E. 1. des Entscheids), was auch für den vorliegenden Entscheid gilt;

dass vorliegend die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht) und dem Gesuchsteller aufzuerlegen ist (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG),

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.